

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Mittwoch und Samstag.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 32.

Samstag, den 23. April.

1904.

### Bekanntmachung.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der Postordnung jeder Landbriefträger auf seinem Bestellscheine ein Annahmehuch mit sich führen muß, in welches er die von ihm angenommenen Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen, gewöhnliche Pakete und Nachnahmsendungen, die zur Frankierung dieser Sendungen bei entrichteten Beträgen, sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldbeträgen einzutragen hat. Der Briefträger oder Auftragsgeber ist berechtigt, sich das Annahmehuch vorzeigen zu lassen, um sich von den Eintragungen zu überzeugen, auch kann er die Eintragungen selbst bewirken. In gleicher Weise kann das Publikum die bei den Poststellen niedergelassenen Postanweisungsbeträge, Wertsendungen z. Entweder eigenhändig in das Annahmehuch der Poststelle eintragen, oder sich von der Buchung durch den Poststelleninhaber oder dessen Vertreter überzeugen.

An das Publikum ergeht hiermit gleichzeitig die Aufforderung, von der ihm zustehenden Berechtigung in jedem Falle Gebrauch zu machen.  
Frankfurt (Main), den 12. April 1904.  
Kaiserlich Deutsche Ober-Postdirektion.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.  
Wiesbaden, den 16. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

betreffend die Befähigung von Zughunden.

Die im § 2 der Polizeiverordnung vom 2. Juni 1899 — betreffend die Benutzung der Hunde als Zugtiere — vorgeschriebene allgemeine Befähigung der Zughunde und Hundefuhrwerke findet in diesem Jahre in der Zeit vom 25. April bis 5. Mai und zwar täglich zwischen 8 und 9 1/2 Uhr vormittags, durch den königlichen Departementsrat Herrn Dr. Augstein, Rorichstraße Nr. 21, hier statt.

Diesem Besizer, welche Hunde innerhalb des Polizeibereichs Wiesbaden zum Ziehen benutzen, fordere ich hiermit auf, solche nebst den dazu gehörigen Fuhrwerken dem Herrn Dr. Augstein in der angegebenen Zeit zwecks Befähigung vorzuführen. Die bereits früher erteilten Erlaubnisse zum Gebrauche von Zughunden sind bei der Vorführung vorzuzeigen und zwecks Verlängerung für das Jahr 1904 nebst der tierärztlichen Bescheinigung bis 15. Mai d. J. hier vorzulegen.

Von diesem Zeitpunkte ab haben die Eigentümer, welche Hundefuhrwerke innerhalb des hiesigen Polizeibereichs benutzen, ohne die Verlängerung der Erlaubnisse für 1904 erteilt zu haben, die in § 18 der erwähnten Verordnung angeordnete Strafe zu gewärtigen.  
Wiesbaden, den 19. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit darauf hingewiesen, daß am 1. Jan. 1904 das Gesetz, betreffend Aenderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113) in Kraft tritt und die zur Ausführung desselben von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, der weiblichen Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten und des Innern erlassene Anweisung vom 30. November d. J. demnachst in Form einer Beilage im Regierungsblatt (Frankfurter Amtsblatt) veröffentlicht werden wird.  
Wiesbaden, den 16. Dez. 1903.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 15. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Interessenten werden hierdurch auf die in der Amts-Beilage zum Amtsblatt No. 30 der königlichen Regierung zu Wiesbaden — vom 23. Juli d. J. — zum Abdruck gelangte Polizei-Verordnung betr. den Verkehr mit Mineralwässern vom 18. Juli 1903 mit dem Bemerkten ausdrücklich hingewiesen, daß mit dem Tage des Inkrafttretens der Provinzial-Polizei-Verordnung (1. Oktober 1903) wie in § 19 angegeben, für den hiesigen Regierungsbezirk erlassene gleiche Verordnung vom 5. Juni 1899 außer Wirksamkeit tritt.  
Wiesbaden, den 27. Juli 1903.  
Der Polizei-Präsident: In Vert.: Falck.

Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 9. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftslokale, Bismarckring 14, hier statt.  
Wiesbaden, den 8. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Grundsätze für die Lieferung von Dympe aus den königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Dympe aus einer königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Ärzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfergebnis ist alsbald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Berichtserstattung beigefügten Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzutteilen. Bei den Dympebestellungen ist folgendes zu beachten:

a) Die Anträge auf Lieferung von Dympe zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzteren einzubringen. Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfsart.

b) Die Anträge auf sofortige Lieferung von Dympe zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruches der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind oder welche aus gleichem Grunde in Kranken-Anstalten oder Gefängnissen an dem Warte-personale bzw. den Insassen dieser Anstalten vorgenommen oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Lieferung von Dympe zu privaten Zwecken können nur von Ärzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstalts-Dirigent eine vierzehntägige Vorausbestellung verlangen. Die Lieferung erfolgt in den Fällen a) und b) kosten- und portofrei, für private Zwecke (c) kosten- und portofrei, für private Zwecke (c) durch Einsendung mit der Post frei einschließliche Bestellscheine in Vorzug zu leistende Zahlung von 20 Pf. für eine zu einer Impfung, von 60 Pf. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten hierseits wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Wiesbaden, 7. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1897 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäder, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je 1/2 Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von dem Revier-Polizei-Kommissar abgestempelten Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Preise dürfen nur an einem Montag abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Anschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäder, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewichten anzustellen oder mitzuführen und Räumern auf Verlangen das Brot vorzuwiegen.

§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 ange schlagenen verlangt oder sich zahlen läßt, oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. Februar b. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.  
Wiesbaden, den 12. April 1881.  
Königliche Polizei-Direktion. Dr. v. Strauß.

Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 5. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungs-Arbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung angeführt worden sind. Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teiles derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf. Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingeleitet werden.  
Wiesbaden, den 2. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die auf Grund des § 38 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften vom 28. November 1901 über den Gewerbetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten z. besorgen, nicht genügende Beachtung finden. Dies gilt insbesondere von den in No. 7 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen (Angabe des Namens des betreffenden Gewerbetreibenden u. s. w. auf den Erträgen).

Ich weise die beteiligten Gewerbetreibenden auf benannte Vorschriften mit dem Bemerkten ausdrücklich hin, daß Zuwiderhandlungen auf Grund des § 148 Abs. 1 Riffer 4a Gewerbe-Ordnung unmissverständlich zur Bestrafung gebracht werden müssen.

Wiesbaden, den 15. Februar 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der königlichen Polizei-Direktion eine Zentralfremdenmeldekontrolle eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Kurgäste und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Volkstretreibern, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 32, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 25 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Hotels, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.  
Wiesbaden, den 8. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Die bis zum 31. März 1903 hier abgelieferten und nicht zurückgeforderten Fundgegenstände sollen demnachst zur Versteigerung gelangen. Ansprüche an die in Verwahrung der Polizeidirektion befindlichen Fundgegenstände können bis zum 1. Mai d. J. auf Zimmer 16 des Polizei-Dienstgebäudes, Friedrichstraße 32, geltend gemacht werden. Von diesem Zeitpunkte ab werden etwaige Reklamationen nicht mehr berücksichtigt.  
Wiesbaden, den 16. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

## Verdingung.

Zum Neubau des Landeshauses in Wiesbaden wird hiermit die

1. Lieferung des Basaltsockels (rd. 160 cbm),
2. Lieferung der Werksteine (rd. 900 cbm),
3. Ausführung der Maurerarbeiten (rund 8600 cbm)

öffentlich ausgeschreiben. Die Zeichnungen und sonstigen Verdingungs-Unterlagen liegen auf dem Baubureau, Wiesbaden, Herberstraße 5, aus, von wo auch die Angebots-Formulare u. s. w. gegen porto- und bestellgefreie Einsendung von je 2,00 Mk. zu beziehen sind. F 307

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen zum Verdingungstermin **Dienstag, den 17. Mai, vorm. 10 Uhr**, an genanntes Baubureau einzureichen.  
Zuschlagsfrist 30 Tage.  
Die Bauleitung: Dr. Michel.

## Bauplatz-Versteigerung.

Mittwoch, den 27. April d. J., vormittags 10 Uhr, werden im Rentamtsbureau (Herrenstraße 7) dahier die im Distrikt „Überhoben“, 4. Gewann, hiesiger Gemarkung belegenen **Zentralfremdenmelde-Grundstücke, Lagerbuch-Nr. 6419, 6420, 6419, 6420, 6419**, im Gesamtsächinhalt von 12 a 35,50 qm, öffentlich meistbietend versteigert. F 272  
Wiesbaden, den 16. April 1904.  
Königliche Domänen-Rentamt.

### Bekanntmachung.

Die Heberolle über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Stadtkreise Wiesbaden zu zahlenden Beiträge zu den Ausgaben der Hessen-Kassanischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1903 wird vom 15. April d. J. ab zwei Wochen lang bei der Stadthauptkasse während der Vormittagsstunden zur Einsichtnahme offengelegt. Gleichzeitig wird mit der Eingehung der Beiträge vorzugehen werden. Die Uebersicht über die Verteilung des Umlagebetrags ist der Heberolle beigefügt und kann ebenfalls eingesehen werden. Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 106 bis 112 des Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hingewiesen.  
Wiesbaden, den 12. April 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Übertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht

a) § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches.  
Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuergefährlichen Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.  
Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unterworfener Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher Weise nähert,
2. im Walde brennende oder glühende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis der zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Mahen angesündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt,
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher, oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefodert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

c) Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1889.

Mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Jagarreis oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Dedel raucht.

Wiesbaden, den 8. März 1904.  
Der Oberbürgermeister.

## Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1903, betr. Aenderung der Strafen-Polizei-Verordnung vom 18. September 1900.

§ 56.  
4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthofen oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Kubbänke, welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden“ oder „Kurverwaltung“ tragen, unteragt.  
Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, 1. April 1904.  
Der Magistrat.

## Auszug aus der Strafen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57.  
Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.  
1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Aenderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle daselbst unteragt.

2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmuß ist die Verbindungsstraße zwischen Taunusstraße und Krausplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 1. April 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Im Anschluß an die trigonometrischen Vermessungen finden nachher die topographischen Aufnahmen im hiesigen Kreise statt. Die von Seiten der königlichen Landes-Aufnahme hiermit betrauten Vermessungs-Dirigenten, Offiziere und Topographen sind mit „Offenen Ausweisen“ versehen, welche die ihnen zu gewährenden Gutsleistungen enthalten. Alle Grundbesitzer werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens den betreffenden Vermessungs-Dirigenten, Offizieren und Topographen nach Kräften entgegenzukommen und sie mit gewohnter Bereitwilligkeit in Allem zu unterstützen, dessen sie zur Beförderung und Erleichterung bedürfen.  
Wiesbaden, den 6. April 1904.  
Der Magistrat.

**Auszug aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.**

§ 3. Tauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. — Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Die Frühjahrssaatzeit dauert vom 1. April bis 15. Mai cr.

Wiesbaden, den 18. März 1904.

Der Oberbürgermeister.

**Bekanntmachung.**

Die Gewerbesteuerrolle der Stadt Wiesbaden für 1904 liegt vom 25. d. M. ab im Rathhause, Zimmer No. 5, eine Woche lang zur Einsicht aus.

Bemerkung wird, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Wiesbaden, den 18. April 1904.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

**Bekanntmachung**

**Schulgeldderlass betreffend.**

Einer kleinen Anzahl bedürftiger, durch Fleiß, gute Fortschritte und gutes Betragen sich auszeichnender Jüglinge der Oberrealschule, höheren Mädchenschule und der Mittelschulen kann das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen werden. Jüngeren Kindern, die noch keine fremden Sprachen erlernen, wird kein Schulgeldderlass gewährt.

Gesuche sind bis zum Ende dieses Monats bei den Herren Direktoren und Rektoren der genannten Schulen einzureichen.

Wiesbaden, den 15. April 1904.

Die Schulgeldderlass-Kommission.

**Verdingung.**

Die Verierung der für das Stadtbauamt im Rechnungsjahre 1904 erforderlichen **Schnittbölder** soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung wiederholt werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 58, eingesehen, auch von dort unentgeltlich und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Verschllossene und mit der Aufschrift „Schnittbölder“ versehenen Angebote sind spätestens bis **Montag, den 25. April 1904, vormittags 11 Uhr,** hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 16. April 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

**Verdingung.**

Die **Herstellung einer elektrischen Beleuchtung einiger Räume des neuen Reichshauses** (Krankenhaus) soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden von 8—10 Uhr, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 20, eingesehen, die Verdingungsunterlagen, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort bezogen werden.

Verschllossene und mit der Aufschrift „St. V. A. 15“ versehene Angebote sind spätestens bis **Dienstag, den 26. April 1904, vormittags 10 Uhr,** hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 5 Tage.

Wiesbaden, den 16. April 1904.

Stadtbauamt.

**Verdingung.**

Die **Lieferung von 200 Ird. m Gummischläuch** von 30 mm Durchmesser und 8 mm Wandstärke für den Kanalreinigungsbetrieb soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschllossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis **Sonnabend, den 30. April 1904, vormittags 11 Uhr,** hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 12 Tage.

Wiesbaden, den 14. April 1904.

Stadtbauamt,

Abteilung für Kanalisationswesen.

**Viehhof-Bericht**

für die Woche vom 14. bis 20. April.

Viehgattung	Es waren aufgetrieben	Qual.	Stück	Preis per	von		bis	
					4/1	4/2	4/3	4/4
Ochsen	84	I.	50 kg	72	74	—	—	—
					70	—	—	—
Rühe	145	I.	gewicht	68	70	—	—	
					66	—	—	—
Schweine	1032	I.	1 kg	1	1	—	04	
					1	—	64	
Wackelb.	606	II.	Schlachtgewicht	1	20	—	80	
					1	—	28	
Lammfälb.	190	I.	gewicht	1	23	—	28	
					1	—	—	

Wiesbaden, den 20. April 1904.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

**Bekanntmachung.**

**Obligatorische kaufmänn. Fortbildungsschule zu Wiesbaden.**

Das neue Schuljahr beginnt für die Mittel- und Unterstufen der männlichen und die Oberstufen der weiblichen Schulpflichtigen **Montag, den 25. April, nachmittags 2 Uhr,** für die Oberstufen der männlichen und die Unterstufen der weiblichen Schulpflichtigen **Dienstag, den 26. April, nachmittags 2 Uhr.**

Neu eintretende Schüler wollen sich **Montag, den 18. April, nachmittags 2 Uhr,** in der Gewerbeschule, Beckringstraße, Zimmer No. 13, Schülerinnen **Donnerstag, den 21. April, nachmittags 2 Uhr,** in der höheren Mädchenschule, Zimmer No. 20, zur Prüfung einfinden.

Dieselben haben ihre Schul-Entlassungszeugnisse, sowie Feder und Schreibstift mitzubringen.

Wiesbaden, den 14. April 1904.

Der Schulvorstand.

**Bekanntmachung.**

**Obligatorische gewerbliche Fortbildungsschule zu Wiesbaden.**

Das neue Schuljahr beginnt **Montag, den 25. April.** Der Unterricht für den ältesten Jahrgang der Schulpflichtigen wird **Montag und Donnerstag, abends von 8 bis 10 Uhr,** erteilt.

Für den mittleren Jahrgang wird der Unterricht auf folgende Tage abgeleitet:

Für Schlosser auf **Dienstag und Freitag, abends von 8 bis 10 Uhr.**

Für Tapezierer, Dekorations- und Belletrationsgewerbe auf **Mittwoch, nachmittags von 2 bis 6 Uhr.**

Für Holzarbeiter und Bauhandwerker auf **Dienstag, nachmittags von 2 bis 6 Uhr.**

Für Metallarbeiter und des Nahrungsgerwerbe auf **Donnerstag, nachmittags von 2 bis 6 Uhr.**

Neu eintretende Schüler, einschließlich Kellner und Köche, wollen sich **Mittwoch, den 27. April, nachmittags 2 Uhr,** im Saale der Gewerbeschule einfinden und ihre Schul-Entlassungszeugnisse mitbringen.

Wiesbaden, den 14. April 1904.

Der Schulvorstand.

**Freiwillige Feuerwehr.**

Die Mannschaften der Feuerlöcher-, Handpumpen- und Reiter-Abteilungen des zweiten Juges werden auf **Montag, den 25. April l. J., abends 5 1/2 Uhr,** zu einer Übung in Uniform an die Remisen geladen.

Wit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12, Abf. 3, der Dienstordnung wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 19. April 1904.

Die Branddirektion.

**Bekanntmachung.**

Die auf dem alten Friedhofe befindliche **Kapelle** (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf künstliche Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle wird stadteigentlich nicht beordert, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufseher auszumelden, welcher abdamn dafür sorgt, daß diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist.

Wiesbaden, den 9. April 1904.

Die Friedhofs-Deputation.

**Altfise-Rückvergütung.**

Die Altfise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbestätigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Part. 1. Einnehmeret, während der Zeit von 8 Vormittags bis 1 Nachmittags und 3—6 Nachmittags in Empfang genommen werden.

Die bis zum 27. d. M. abends nicht erhobenen Altfise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt werden.

Wiesbaden, den 13. April 1904.

Städt. Altfiscamt.

**Kirchliche Anzeigen.**

**Evangelische Kirche.**

**Marktkirche.**

Sonntag, den 24. April. (Jubiläum.)

Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Ffr. Franke.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Dejan Widel. Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Ffr. Biemendorf. Antwoche: Ffr. Biemendorf.

Dienstag, nachm. 4—6 Uhr, Luisenstraße 32: Arbeitsstunden des Missions-Frauenvereins.

Mittwoch von 6—7 Uhr: Orgelfonzert. Eintritt frei.

**Bergkirche.**

Sonntag, den 24. April. (Jubiläum.)

Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Ffr. Grein. 9 1/2 Uhr: Gottesdienst im Städt. Krankenhaus. Ffr. Diehl.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Ffr. Seeßenmeyer. Nach der Predigt Christenlehre.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Ffr. Grein. Antwoche. Taufen und Trauungen: Ffr. Seeßenmeyer. Verdingungen: Ffr. Grein.

**Kirchliche Anzeigen.**

Sonntag, den 24. April. (Jubiläum.)

Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hilfsp. Schlosser. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Ffr. Risch. Nach der Predigt Christenlehre.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Ffr. Lieber. Antwoche. Taufen und Trauungen: Ffr. Risch. Verdingungen: Ffr. Lieber.

**Kapelle des Pantlentenstifts.**

Sonntag, den 24. April. (Jubiläum), vormittags 9 Uhr: Hauptgottesdienst. 10 1/2 Uhr: Kinder-Gottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein. Dienstag, nachmittags 3 1/2 Uhr: Näbverein.

**Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2.**

Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntagsverein).

Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemeinschaftsstunde.

**Ev. Männer- und Jünglingsverein.**

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr, Spaziergang.

Montag, abends 9 Uhr: Gesangsstunde. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde der Jugendabteilung.

Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechungsstunde. Freitag, abends 8 1/2 Uhr: Poissantenprobe. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Männer und Jünglinge sind bezgl. eingeladen.

**Christlicher Verein junger Männer.**

Vereinslokal: Bleichstraße 3, 1.

Sonntag, nachm. von 3 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft u. Soldatenversammlung. Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft.

Montag, abends 9 Uhr: Männerchor-Probe. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt.

Donnerstag, abds. 9 Uhr: Poissantenchor-Probe. Freitag, abends 9 Uhr: Vorstandsstgung. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Das Vereinslokal ist jeden Abend von 8 Uhr an geöffnet. Vereinsbesuch frei.

**Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.**

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2—6 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirchen-Gemeinde: Nachm. 4—6 Uhr.

**Versammlungen**

im Gemeindeaal des Pfarrhauses, An der Ringstraße 3.

Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Kinder-Gottesdienst. Sonntag, nachm. 4 1/2—7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein).

Mittwoch, nachm. 3—6 Uhr: Arbeitsstunden des Näbvereins.

Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Probe des Ringkirchens.

**Katholische Kirche.**

3. Sonntag nach Ostern. — 24. April.

Schäffst des hl. Joseph.

Die Kollekte im Hochamt ist in beiden Kirchen für den St. Josephs-Verein bestimmt.

Für Wiesbaden ist die österliche Zeit bis Christi Himmelfahrt ausgedehnt. An das Fastenalmosen sei erinnert.

**Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.**

Hl. Messen 5.30, 6.30, Militärgottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 8, Kinder-Gottesdienst (Amt) 9, Hochamt mit Predigt 10, letzte hl. Messe (mit Predigt) 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht (516). An den Wochentagen sind die hl. Messen um 5.30, 6.30, 7.10 und 9.15 Uhr. 7.10 Schulmesse und zwar Montag und Donnerstag für die Bleichstraße-Kirche. Dienstag und Freitag für die Bleich- und Gauenberg-Kirche, Mittwoch und Samstag für die Mittelschulen der Rhein- und Luisenstraße und die höheren Mädchenschulen.

Am Montag, Fest des hl. Markus, ist um 7 Uhr ein Bittamt, wonach die Allerheiligen-Litanei gebetet wird.

Beichtgelegenheit Samstag 4—7 und nach 8, sowie am Sonntag Morgen von 5.30 Uhr an.

**Maria-Hilf-Kirche.**

Gelegenheit zur Beichte 5.30, Frühmesse 6, zweite hl. Messe 7.30, Kinder-Gottesdienst (Amt) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre und Andacht zum hl. Joseph. Abends 6 Uhr gestiftete Kreuzwegandacht für die armen Seelen, danach Segen.

An den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.30 (außer Montag), 7.15 und 9.15 Uhr. 7.15 sind Schulmessen.

Montag, am Feste des hl. Markus, ist morgen 7 Uhr ein Bittamt, nach demselben Allerheiligen-Litanei.

Donnerstag 6.30 Uhr ist die heil. Messe in der Schwesternkapelle.

Freitag nachm. 6—7, Samstag nachm. 4—7 und nach 8 Uhr ist Gelegenheit zur Beichte. Samstag nachm. 4 Uhr Salbe.

**Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.**

Sonntag, den 24. April, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt. Lieder: No. 301, 308.

W. Krimmel, Ffr.

**Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.**

Abelshofstraße 23.

Sonntag, den 24. April (Jubiläum), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Ffr. A. Jäger.

**Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.**

Oberrealschule, Dranienstraße 7, 2. Stock.

Sonntag, den 24. April (Jubiläum), vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst. Ffr. Sempfung.

**Christliches Heim, Welschstraße 20, 1.**

Jeden Mittwoch, abends 8 1/2—9 1/2 Uhr Bibelstunde für Mädchen und Frauen.

**Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, 5th.** Sonntag, den 24. April, vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt über Joh. 16, 16—23. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt über L. Petri 2, 11—17.

Montag, abends 8 1/2 Uhr: Singstunde. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde über Lukas 11, 1—13.

Mittwoch, nachm. 2 1/2 Uhr: Missionsverein. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund. Thema: Lebensbild von Georg Müller in Bristol. Prediger J. Schmeißer.

**Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, 5th. Pt.**

Sonntag, den 24. April, vormittags 10 1/2 Uhr: Predigt, 11 Uhr: Kinder-Gottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Hauptgottesdienst.

In Dohheim, Karrenweg 11, abends 8 Uhr: Gottesdienliche Versammlung. Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Übung des Gesangsvereins. Prediger G. Karbinsh.

**Apostolische Gemeinde.**

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. St. (Gewerbehalle).

Sonntag, den 24. April, vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundl. eingeladen ist.

Freitag, 23. April, abends 8 Uhr: Gottesdienst.

**Seilsarmer, Frankfurterstraße 13.**

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

**Deutschkatholische (freiwillig.) Gemeinde.**

Sonntag, den 24. April, vormittags 10 Uhr: Erbauung im Wohlthalle des Rathhauses. Thema: Lebensweisheit. Lied: No. 270 und 271, Str. 1. Der Zutritt ist für Jedermann frei.

Prediger Weiser, Bülowstraße 2.

**Russischer Gottesdienst.**

Sonntag, vormittags 10 1/2 Uhr: Heil. Mess. Kleine Kapelle, Kapellenstr. 19.

**Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.**

Frankfurterstraße 3.

Sundays: Holy Eucht. 8: Mattins, Sung Celeb., Sermon 11: Class, 4: Evensong and Litany, 5: Instruction in Church, 6.

Week-days: Celeb. before Mattins, Tues. Thurs. Sat. 8: Wed. and Fri. Mattins 10.30, followed by Litany and Celeb.

Holy-days: as on their week-days. Evensong: Fri. and Holy-days, 6. No service on ordinary Mondays. Special Notices: Monday, 8. Mark's Day. Mattins and Celeb. 10.30: Evensong 6. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 35.

**Dampfer-Fahrten.**

**Rhein-Dampfschiffahrt.**

**Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.**

Abfahrten von Biebrich morgens 10.55, 12.30 bis Köln, mittags 3.20 (nur an Sonn- und Feiertagen) bis Assmannshausen, abends 6.35 (Güteschiff) bis Bingen. F 323

Tägliche Gepäckbeförderung. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364.

**Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt**

**August-Waldmann.**

Im Anschluß an die Wiesbadener Straßenbahn. Beste Gelegenheit nach Mainz.

Fahrplan ab 1. April bis 1. Mai 1904. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 6<sup>00</sup> 11<sup>45</sup> 12<sup>15</sup> 1 2<sup>45</sup> 3 4<sup>15</sup> 5 6<sup>15</sup> 7.

An und ab Kaiserstraße-Hauptbahnhof Mainz 15 Minuten später.

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 8<sup>00</sup> 10<sup>00</sup> 12<sup>00</sup> 1 2 3 4 5 6 7 8.

An und ab Kaiserstraße-Hauptbahnhof Mainz 5 Minuten später.

\* Nur Freitags. † Nur Sonn- und Feiertags. Frachttarife 85 Pfg. per 100 Kg.

**Extraboote für Gesellschaften. Abonn**